Anlage E

Grundsätze der Datenverarbeitung

Rechtmäßigkeit

- Aufgrund einer gesetzlichen Grundlage
    - Allg. Datenschutzrecht, Spezialgesetz oder
    - Einwilligung (enge Voraussetzungen) - Muster: Anlage A
- die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Vereinsmitgliedschaft stehende Verarbeitung p.D. auch ohne Einwilligung möglich – auf Grundlage des Mitgliedschaftsverhältnis und damit aufgrund eines vertragsähnlichen Verhältnisses – Art. 6 Abs. 1 Buschst. b DSGVO
- es kommt auch berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. C DSGVO in Betracht (z.B. Weitergabe der Daten eines Vereinsmitgliedes an einen übergeordneten Verband
    - in diesem Zusammenhang Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen; z.B. Betroffener hatte von der Verarbeitung Kenntnis (durch Satzung geregelt)

Zweckbindung

- Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 b DSGVO)
- bereits zum Zeitpunkt der Erhebung muss Zweck hinreichend bestimmt sein (Informationsblatt)
- die Zweckbindung setzt zum Zeitpunkt der Erhebung ein

Datenminimierung

- Grundsatz der Erforderlichkeit
- Nur so viele Daten wie für die Erfüllung des Zwecks erforderlich
- z.B. sind Formulare, mit denen p.D. erhoben werden sollen so anzupassen, dass auch nur tatsächlich die Daten angegeben werden müssen, die zur Aufgabenerfüllung und Zweckbestimmung benötigt werden
- auf bloße Nützlichkeit kommt es nicht an
- Konkretisierung u.a. durch Art. 25 DSGVO: Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- zulässig: z.B. vollständiger Name, Anschrift, Kontodaten – darüber hinaus nur über Einwilligung

Richtigkeit

- Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein

Anlage E

- Verpflichtung des Verantwortlichen, alle vertretbaren Schritte zu unternehmen, damit unrichtige Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden

Speicherbegrenzung

- Verbot, personenbezogene Daten länger zu speichern, als dies für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendig ist
- Verpflichtung zur Festlegung einer Höchstspeicherfrist, die auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt
- Die Vorhaltung eines Vorrats an personenbezogenen Daten, um diese für sich erst in der Zukunft ergebende Zwecke zu nutzen, ist unzulässig!
- u.U. Anpassung von automatisierten Verfahren
- gesetzliche Aufbewahrungsfristen müssen beachtet werden

Integrität und Vertraulichkeit

- Nur befugte Personen haben Zugang zu den personenbezogenen Daten
- Integrität bedeutet, dass p.D. unversehrt, aktuell und vollständig bleiben, also nicht böswillig oder auch unbeabsichtigt verändert werden können
- Treffen von geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz
- aber nicht nur technische Maßnahmen müssen ergriffen werden, auch das eigene Verhalten spielt eine Rolle (Dokumente, die p.D. enthalten nicht offen rum liegen lassen, Computer sperren)